

25.März 2011

Stellungnahme der Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie (BFLK e.V.), Netzwerk Forensik, zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu den begleitenden Regelungen, insbesondere zum Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)

Das Netzwerk Forensik der BFLK ist ein Zusammenschluss von Pflegedirektorinnen und –direktoren sowie Pflegedienstleitungen forensisch-psychiatrischer Einrichtungen. Unter dem Dach der BFLK setzt es sich seit 2004 für die Belange der Pflegenden in Maßregelvollzugseinrichtungen ein.

Wir schließen uns den Stellungnahmen verschiedener Experten der Psychiatrie, u.a. der DGPPN vom 10.02. und der BAG zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu den begleitenden Regelungen an. Auch wir sehen in den Regelungen die Gefahr des Missbrauches der Psychiatrie.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes in forensisch-psychiatrischen Kliniken sind Experten des Alltages der Patienten. Sie sind zuständig für die Schaffung eines Klimas, in dem therapeutische Interventionen ihre Wirkung entfalten können.

Wir begrüßen die Initiativen der Länder, neue Einrichtungen für die Klientel nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) zu schaffen. Dadurch wird es nach unserer Meinung möglich sein, speziell auf diese Menschen zugeschnittene Behandlungsangebote vorzuhalten. Mit der Trennung von Maßregelvollzugspatienten und Menschen, die unter die neuen gesetzlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung fallen, wird sichergestellt, dass das therapeutische Klima auf den Stationen nicht leidet. Eine gemeinsame Behandlung dieser Personengruppen auf einer Station würde nach unserer Auffassung zu einer Anhäufung konflikträchtiger Situationen führen. Dieses würde die Arbeit der Pflegenden erheblich erschweren und die Gefahr von körperlichen Übergriffen deutlich erhöhen.

Es ist davon auszugehen, dass die unterzubringende Klientel häufig dissoziale Züge haben wird. Entgegen den Regelungen des § 63 StGB und den entsprechenden Regelungen der Maßregelvollzugsgesetze der Länder zielt die Unterbringung wohl nicht in erster Linie darauf ab, diese Personen in die Gesellschaft wiederenzugliedern. Selbst wenn nach 18 Monaten eine Überprüfung der weiteren Unterbringung erfol-

gen soll, ist wohl nicht davon auszugehen, dass therapeutische Interventionen den gewünschten Effekt erzielen können (vgl. dazu Stellungnahme der DGPPN vom 10.02. 2011, Ad 3). Die damit einhergehende Hospitalisierung kann unserer Ansicht nach dazu führen, dass sich bei dieser Klientel soziale Defizite manifestieren. Die über viele Jahre entwickelten Haftgewohnheiten erschweren die Schaffung eines therapeutischen Milieus auf den Stationen.

Wir gehen davon aus, dass eine Zusammenführung dieser beiden Personengruppen das therapeutische Milieu auf den Stationen maßgeblich negativ beeinflussen würde. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes ließe sich daraus prognostizieren, dass therapeutische Fortschritte bei den vermindert schuldfähigen, bzw. schuldunfähigen Patienten bei gleichzeitiger Unterbringung von Menschen nach dem ThUG nur noch schwer zu erreichen wären. Wir erleben dieses bei den untergebrachten drogenabhängigen Patienten nach § 64 StGB. Patienten, die sich nicht auf die Therapie einlassen können, sorgen mit ihren Regelverletzungen immer wieder dafür, dass die schwankende Therapiemotivation der anderen Patienten negativ beeinflusst wird. Dieses fördert dissoziales und kriminelles Verhalten auf den Stationen und beeinflusst in erheblichem Maße die Möglichkeit, ein therapeutisches Klima auf den Stationen zu schaffen.

Eine räumliche Trennung von forensischen Patienten und Menschen nach den neuen Regelungen der Sicherungsverwahrung würde im Maßregelvollzug der Gefahr vorbeugen, dass sich die Behandlungsdauer der Maßregelvollzugspatienten verlängern könnte und damit eine zusätzliche Belastung der Länderhaushalte entstehen würde.

Außerdem stehen die Maßregelvollzugskliniken stets unter großem öffentlichen Druck. Die Medienberichterstattung über Sicherungsverwahrte, bzw. deren Entlassung aus dem Vollzug hat die Bürgerinnen und Bürger ausgesprochen sensibilisiert, wie in dem Fall in Heinsberg beobachtet werden konnte. Eine Unterbringung dieser Personen in psychiatrischen oder forensisch-psychiatrischen Einrichtungen würde die Bemühungen der letzten Jahre, bei der Bevölkerung Vertrauen in die Arbeit der Kliniken aufzubauen, mit einem Schlag wieder zerstören. Die Bemühungen der Einrichtungen, der Öffentlichkeit den Auftrag des Maßregelvollzuges näher zu bringen und den Unterschied zu hochgefährlichen Menschen aus dem Strafvollzug zu erläutern, wird bei einer gleichzeitigen Unterbringung von Maßregelvollzugspatienten und Personen nach dem ThUG ad absurdum geführt. Wir befürchten, dass diese Regelungen das allgemeine Bild der Öffentlichkeit bestätigen, dass alle Patienten nach den §§ 63 und 64 StGB hochgefährliche Menschen sind und für immer „weggesperrt“ werden müssen.

Auch dieses würde eine Rehabilitation der psychisch kranken und abhängigen Rechtsbrecher zunehmend erschweren.



Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V.

Diese Stellungnahme des Netzwerkes Forensik der BFLK e.V. finden Sie auch auf der Homepage www.bflk.de

Werner Stuckmann
Sprecher Netzwerk Forensik der BFLK
w.stuckmann@kng.landeskrankenhaus.de